



## BESCHLUSSFASSUNG GEM. § 5 ABS. 3 MAßNG-GESR

### ANTRÄGE 2020

- Antrag Nr. 01 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)** - 2 -  
Verabschiedung des Transparenzberichts
- Antrag Nr. 02** - 3 -  
Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 2 c) der Satzung
- Antrag Nr. 03 (des Verwaltungsrates)** - 4 -  
Bestätigung der Kooptation von Herrn Prof. Dr. Hartmut Schick als neues Mitglied des Verwaltungsrates (gem. § 10 Abs. 5 der Satzung)
- Antrag Nr. 04 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)** - 5 -  
Verteilungsplan A, a) § 8 - Verteilung Pauschalverträge
- Antrag Nr. 05 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)** - 7 -  
Verteilungsplan A, b), § 3 – Programm-Verwertung
- Antrag Nr. 06 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)** - 8 -  
Verteilungsplan B, a), § 3, Abs. 6 – Abzüge non-exklusiv
- Antrag Nr. 07 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)** - 10 -  
Verteilungsplan B, b), I. a) Fotokopieren in den Schulen
- Antrag Nr. 08 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)** - 11 -  
Verteilungsplan B, b), III. – Anpassung UrhWissG / USt.-Problematik
- Antrag Nr. 09 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)** - 12 -  
Verteilungsplan C, a), § 3 – Ergänzung Netto-Einzelverrechnung aus Gegenseitigkeitsabkommen
- Antrag Nr. 10 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)** - 13 -  
Verteilungsplan C, b), § 4, 1. – Verteilung des „Titel-Anteils“
- Antrag Nr. 11 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)** - 14 -  
Verteilungsplan C, b), § 4, 5. – Ergänzung Titel-Anteil

**Antrag Nr. 12 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung) - 15 -**

Berechtigungsvertrag § 2 – Ergänzungen und Anpassungen

**Antrag Nr. 13 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung) - 19 -**

Berechtigungsvertrag § 12 – Personenbezogene Angaben - 19 -

## **Antrag Nr. 01 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**

### **Verabschiedung des Transparenzberichts**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III, Delegierte  
**Wahregel:** absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019 wird gem. § 9 Abs. 2. b) der Satzung verabschiedet.

#### **Begründung:**

Der Mitgliederversammlung der VG Musikedition obliegt u.a. die Entgegennahme und die Verabschiedung des jährlichen Transparenzberichts, den Verwertungsgesellschaften gem. § 58 VGG zu erstellen haben.

Die prüferische Durchsicht der im Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nr. 1 lit. g) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nr. 1 lit. h) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH in Kassel. Die Prüfung hat zu keinerlei Beanstandungen geführt, das entsprechende Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

## Antrag Nr. 02

### Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 2 c) der Satzung

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der VG Musikedition werden gem. § 9 Abs. 2 c) der Satzung für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

#### Begründung:

Der Mitgliederversammlung der VG Musikedition obliegt u.a. die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung als Vorstand im Sinne des BGB.

## Antrag Nr. 03 (des Verwaltungsrates)

### Bestätigung der Kooptation von Herrn Prof. Dr. Hartmut Schick als neues Mitglied des Verwaltungsrates (gem. § 10 Abs. 5 der Satzung)

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III  
Wahlregel: absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung bestätigt die Mitgliederversammlung die Kooptation von Herrn Prof. Dr. Hartmut Schick in den Verwaltungsrat.

#### Begründung:

In seiner Sitzung am 11. August 2020 hat der (Rest)Verwaltungsrat Prof. Dr. Hartmut Schick als Nachfolger von Dr. Gabriele Buschmeier, die am 14. Juli 2020 verstorben ist, in den Verwaltungsrat kooptiert. Die Kooptation bedarf nunmehr der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## Antrag Nr. 04 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan A, a) § 8 - Verteilung Pauschalverträge

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II  
**Wahlregel:** 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Verteilung nach Sparten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werkbezogene Einnahmen werden gemäß Netto-Einzelverrechnung an die Berechtigten verteilt. Werden während einer Veranstaltung mehrere geschützte Werke/Ausgaben aufgeführt, erfolgt die anteilige Aufteilung der Einnahmen auf der Grundlage der Spieldauer der einzelnen Werke, wobei bei der Berechnung der jeweiligen Anteile der gespielten Werke/Ausgaben grundsätzlich auf volle 10 Minuten aufgerundet wird.</li> <li>2. Alle übrigen (Pauschal-)Einnahmen werden auf der Grundlage der Punktwerte verrechnet, wie sie in Abschnitt b) Ausführungsbestimmungen, § 5 Verrechnungsschlüssel festgelegt sind.</li> <li>3. Bestehen Pauschalverträge für Aufführungen bzw. für Sendungen, wird die Verteilung der Einnahmen zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich aufgeführt bzw. gesendet wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede registrierte Werkausgabe, aus der eine Aufführung möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.</li> </ol>	<p><b>§ 8 Verteilung nach Sparten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werkbezogene Einnahmen werden gemäß Netto-Einzelverrechnung an die Berechtigten verteilt. Werden während einer Veranstaltung mehrere geschützte Werke/Ausgaben aufgeführt, erfolgt die anteilige Aufteilung der Einnahmen auf der Grundlage der Spieldauer der einzelnen Werke, wobei bei der Berechnung der jeweiligen Anteile der gespielten Werke/Ausgaben grundsätzlich auf volle 10 Minuten aufgerundet wird.</li> <li>2. <del>Alle übrigen (Pauschal-)Einnahmen</del> <b>Einnahmen aus Pauschalverträgen</b> werden auf der Grundlage der Punktwerte verrechnet, wie sie in Abschnitt b) Ausführungsbestimmungen, § 5 Verrechnungsschlüssel festgelegt sind.</li> <li>3. <b>a) Bestehen Pauschalverträge mit Kirchen, wird die Verteilung zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich im Rahmen dieser Verträge aufgeführt wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede registrierte Werkausgabe, von der Aufführungsmaterial in handelsüblicher Weise erhältlich sowie eine Aufführung im Rahmen der Pauschalverträge mit Kirchen möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.</b>   <b>b) Bestehen Pauschalverträge mit Chorverbänden, wird die Verteilung zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich im Rahmen dieser Verträge aufgeführt wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede registrierte Werkausgabe, von der Aufführungsmaterial in handelsüblicher Weise erhältlich sowie eine Aufführung im Rahmen der Pauschalverträge mit Chorverbänden möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.</b>   <b>c) Bestehen Pauschalverträge mit Rundfunkanstalten und sonstigen Konzertveranstaltern, wird die Verteilung zunächst für die Werke bzw. Ausgaben vorgenommen, die nachweislich im Rahmen dieser Verträge gesendet bzw. aufgeführt wurden. Sofern die Verteilungssumme dann nicht aufgebraucht ist, wird jede</b> </li> </ol>

	<p>registrierte Werkausgabe, von der Aufführungsmaterial in handelsüblicher Weise erhältlich sowie eine Aufführung im Rahmen der bestehenden Pauschalverträge möglich ist, bei der Ausschüttung der Verteilungssumme berücksichtigt.</p> <p>d) Bei der Verrechnung von Aufführungen aus Pauschalverträgen reduziert sich die Ausschüttungssumme je Werk bzw. Ausgabe auf maximal € 10,-, (abzgl. Kostenpauschalen und Zuweisungen an den Kulturfonds), falls die Gesamtbesucherzahl unter 20 liegt und für die Veranstaltung kein Eintritt verlangt wird.</p>
--	---

## Begründung:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Ziffern 3 a) bis c) dienen der Klarstellung und führen zu mehr Transparenz.

Voraussetzung für die Aufführung eines Werkes ist das Vorhandensein von Aufführungsmaterialien. Demnach ist es für die Teilnahme an Ausschüttungen von Vergütungen aus Pauschalverträgen sachgerecht, die Berechtigung an das Kriterium des Vorliegens von Aufführungsmaterial zu knüpfen, das in handelsüblicher Weise erhältlich ist.

Es erscheint weiter sachgerecht, bei Aufführungen, die aus Pauschalverträgen abgerechnet werden, die Ausschüttungssumme zu begrenzen, wenn sehr wenige Besucher anwesend sind und kein Eintritt verlangt wird. Gleichzeitig schützt die vorgeschlagene Ergänzung in Ziffer 3 d) vor Missbrauch bei der Verteilung.

## Antrag Nr. 05 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan A, b), § 3 – Programm-Verwertung

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Programm-Verwertung</b></p> <p>Programme, die nicht bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen, bleiben bei der turnusmäßigen Ausschüttung unberücksichtigt und werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.</p>	<p><b>§ 3 Programm-Verwertung</b></p> <p>Programme (Aufführungs- und Sendemittellungen zur Verrechnung von Einnahmen aus Pauschalverträgen gem. § 8 Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze), die nicht bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen, bleiben bei der turnusmäßigen Ausschüttung unberücksichtigt und werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen, sofern sie bei der VG Musikedition wiederum spätestens am 31.12. des Folgejahres eingehen. Später eingehende Programme können für Ausschüttungen von Pauschalvergütungen nicht mehr berücksichtigt werden.</p>

#### Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, dass Aufführungs- und Sendemittellungen für die Berücksichtigung von Werken und Ausgaben an Ausschüttungen von Vergütungen aus Pauschalvergütungen spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres eingereicht werden müssen. Damit wird vermieden, dass es bei entsprechenden Ausschüttungen zu größeren Verzerrungen durch Nachmeldungen kommt. Zudem ist für die Geschäftsstelle kaum oder nur mit erheblichem Aufwand eine Prüfung möglich, ob lange zurückliegende Sendungen oder Aufführungen tatsächlich stattgefunden haben.



## Antrag Nr. 06 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan B, a), § 3, Abs. 6 – Abzüge non-exklusiv

**Stimmberechtigt:** Kammer II, III, Delegierte  
**Wahregel:** 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>6.</b></p> <p>a) Gemäß 10 lit. b) des Berechtigungsvertrages ist es dem Berechtigten möglich, in begründeten Einzelfällen einzelne Nutzungsrechte nicht-exklusiv zu übertragen. In diesem Fall werden bei der Verteilung nicht werkbezogener Einnahmen an die jeweiligen Rechteinhaber grundsätzlich die nachstehenden pauschalen Abzüge vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vervielfältigung in Freikirchen und/oder sonstigen Religionsgemeinschaften (Verteilungsplan B, b) II., 2.): 25 %</li> <li>- Vervielfältigung in der Evangelischen Kirche Deutschlands (Verteilungsplan B, b) II., 1.): 15 %</li> <li>-</li> <li>- Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen (Verteilungsplan B, b) IV.): 15 %</li> <li>- alle anderen Sparten: 5 %</li> </ul> <p>Diese Pauschalabzüge verhindern, dass Berechtigte, die bestimmte Nutzungsrechte der VG Musikedition nicht-exklusiv übertragen, für die Nutzung ihres Repertoires mehrfach vergütet werden.</p> <p>b) Der Berechtigte hat die Möglichkeit, dem pauschalen Abzug gemäß lit. a in begründeten Fällen schriftlich zu widersprechen oder eine Korrektur zu beantragen. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung und in zweiter Instanz abschließend der Verwaltungsrat. Als Widerspruchsfrist gilt jeweils der 31. Oktober für die Ausschüttungen des Folgejahres.</p>	<p><b>6.</b></p> <p>a) Gemäß 10 lit. b) des Berechtigungsvertrages ist es dem Berechtigten möglich, in begründeten Einzelfällen einzelne Nutzungsrechte nicht-exklusiv zu übertragen. In diesem Fall werden bei der Verteilung nicht werkbezogener Einnahmen an die jeweiligen Rechteinhaber <b>grundsätzlich die nachstehenden pauschalen Abzüge vorgenommen: aufgrund erhöhter Verwaltungskosten und Mindereinnahmen bei nicht-exklusiver Rechtewahrnehmung nachstehende pauschale Abzüge vorgenommen, die sich an dem der Geschäftsstelle jeweils tatsächlichen entstehenden Mehraufwand und den jeweiligen Mindereinnahmen orientieren sowie Art und Umfang der eingebrachten Rechte angemessen berücksichtigt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vervielfältigung in Freikirchen und/oder sonstigen Religionsgemeinschaften (Verteilungsplan B, b) II., 2.): <b>25% 12,5% für Mehraufwand / 12,5% für Mindereinnahmen</b></li> <li>- Vervielfältigung in der Evangelischen Kirche Deutschlands (Verteilungsplan B, b) II., 1.): <b>15%-7,5% für Mehraufwand / 7,5% für Mindereinnahmen</b></li> <li>- Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen (Verteilungsplan B, b) IV.): <b>15%-7,5% für Mehraufwand / 7,5% für Mindereinnahmen</b></li> <li>- alle anderen Sparten: <b>5%- 2,5% für Mehraufwand / 2,5% für Mindereinnahmen</b></li> </ul> <p><b><del>Diese Pauschalabzüge verhindern, dass Berechtigte, die bestimmte Nutzungsrechte der VG Musikedition nicht-exklusiv übertragen, für die Nutzung ihres Repertoires mehrfach vergütet werden.</del></b></p> <p>b) Der Berechtigte hat die Möglichkeit, dem pauschalen Abzug gemäß lit. a in begründeten Fällen schriftlich zu widersprechen oder eine Korrektur zu beantragen. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung und in zweiter Instanz abschließend der Verwaltungsrat. Als Widerspruchsfrist gilt jeweils der 31. Oktober für die Ausschüttungen des Folgejahres.</p>

<p>c) Die in Abzug gebrachten Beträge enthalten einen Abschlag für die durch nicht-exklusive Rechteübertragung und Rechte-wahrnehmung entstehenden erhöhten Verwaltungskosten. Die Pauschalabzüge werden im Rahmen der nächsten Ausschüttung zur Verteilung gebracht.</p>	<p>c) <del>Die in Abzug gebrachten Beträge enthalten einen Abschlag für die durch nicht-exklusive Rechteübertragung und Rechte-wahrnehmung entstehenden erhöhten Verwaltungskosten.</del></p> <p>Die Pauschalabzüge werden im Rahmen der nächsten Ausschüttung zur Verteilung gebracht.</p>
---	---

## Begründung:

Es handelt sich um notwendige Anpassungen und Differenzierungen an die Vorgaben des VGG im Zusammenhang mit der Verteilung von Einnahmen bzw. hinsichtlich des Abzugs bei nicht exklusiver Rechte-wahrnehmung aufgrund von Mehraufwand und Mindereinnahmen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen erfolgt eine rechtlich zwingende Anpassung des Verteilungsplans insbesondere an die Vorgaben, die sich aus § 26 und § 27 Abs. 1 VGG ergeben.

## Antrag Nr. 07 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan B, b), I. a) Fotokopieren in den Schulen

**Stimmberechtigt:** Kammer II, III, Delegierte  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>I. Fotokopieren in den Schulen (ZFS)</b></p> <p>a) Die jährlich zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird zur Hälfte (50 %) auf sämtliche Werke verteilt, die im Vorjahr im Rahmen von § 60b UrhG lizenziert wurden (ausgenommen Kopiervorlagensammlungen). Bei der Ausschüttung wird die Anzahl der Sammlungen, in denen jedes Werk genutzt wird, berücksichtigt. Die Höhe der gemeldeten Absatzzahlen bleibt unberücksichtigt.</p>	<p><b>I. Fotokopieren in den Schulen (ZFS)</b></p> <p>a) Die jährlich zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird zur Hälfte (50 %) auf sämtliche Werke verteilt, die im Vorjahr im Rahmen von <b>Sammlungen gem. § 60b UrhG</b> lizenziert wurden (ausgenommen Kopiervorlagensammlungen). Bei der Ausschüttung wird die Anzahl der Sammlungen, in denen jedes Werk genutzt wird, berücksichtigt. Die Höhe der gemeldeten Absatzzahlen bleibt unberücksichtigt.</p>

#### Begründung:

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.

## Antrag Nr. 08 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan B, b), III. – Anpassung UrhWissG / USt.-Problematik

**Stimmberechtigt:** Kammer II, III, Delegierte  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>III. § 45a UrhG, § 46 UrhG, § 60a und § 60b UrhG</b></p> <p>1. Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 45a Abs. 2 UrhG, § 46 Abs. 4 UrhG, § 60b UrhG und sonstiger Erlöse aus der Vergabe von Abdruckrechten wird nach Abzug der Kostenpauschale an die Berechtigten verteilt (Netto-Einzelverrechnung).</p> <p>2.</p> <p>a) Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 60a UrhG für den Bereich Schulen wird dem Aufkommen für das Fotokopieren in Schulen zugeführt und gemäß Ziffer I. des Verteilungsplans B, b) ausgeschüttet.</p> <p>b) Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 60a UrhG für den Bereich Hochschulen wird dem Aufkommen der Bibliothekstantieme (§§ 70/71 UrhG) zugeführt und gemäß § 8 Abs. 4 des Verteilungsplans A, a) ausgeschüttet.</p>	<p><b>III. § 45a UrhG, § 46 UrhG, § 60a, <del>und</del> § 60b UrhG und § 60c UrhG</b></p> <p>1. Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 45a Abs. 2 UrhG, § 46 Abs. 4 UrhG, § 60b UrhG und sonstiger Erlöse aus der Vergabe von Abdruckrechten wird nach Abzug der Kostenpauschale an die Berechtigten verteilt (Netto-Einzelverrechnung).</p> <p>2.</p> <p>a) Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 60a UrhG für den Bereich Schulen wird dem Aufkommen für das Fotokopieren in Schulen zugeführt und gemäß Ziffer I. des Verteilungsplans B, b) ausgeschüttet.</p> <p>b) Das Aufkommen aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche nach § 60a UrhG <b>und § 60c UrhG</b> für den Bereich Hochschulen wird dem Aufkommen <b>nach Verteilungsplan A § 8.3 c (neu)</b> zugeführt und entsprechend ausgeschüttet.</p>

#### Begründung:

Die Ergänzungen im Hinblick auf die Verteilung der Einnahmen aus Ansprüchen gem. § 60a UrhG gehen zurück auf das Inkrafttreten des UrhWissG und damit einhergehende Erweiterungen eines Gesamtvertrages mit der KMK (Kultusministerkonferenz der Länder).

Die Zuführung der Einnahmen aus §§ 60a und 60c UrhG kann zukünftig nicht mehr zur Bibliothekstantieme erfolgen, da seit 1.1.2019 die Einnahmen aus der Bibliothekstantieme (§ 27 UrhG) nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, während Vergütungen nach §§ 60a und 60c UrhG weiterhin mit 7 % (bzw. dem reduzierten Mehrwertsteuersatz) besteuert werden. Im Hinblick auf die Verteilung der Bibliothekstantieme führt dies dazu, dass die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaft (Kostenpauschale) ab 2020 mit 19 % (bzw. dem vollen Mehrwertsteuersatz) besteuert wird. Aufgrund der unterschiedlichen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung dieser Vergütungsansprüche ist eine Veränderung der Zuführungen notwendig und sachgerecht.

## Antrag Nr. 09 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan C, a), § 3 – Ergänzung Netto-Einzelverrechnung aus Gegenseitigkeitsabkommen

Stimmberechtigt: **Kammer II**  
Wahlregel: **2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer**

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Verteilung</b></p> <p>1. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt durch anteilige Zuführung zu den Teilausschüttungssummen gem. § 3 und § 4 der Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>§ 3 Verteilung</b></p> <p>1. Die Verteilung der Erträge, die sich aus den Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt <b>nach Netto-Einzelverrechnung. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung</b> durch anteilige Zuführung zu den Teilausschüttungssummen gem. § 3 und § 4 der Ausführungsbestimmungen.</p>

#### Begründung:

Bereits in 2019 wurden die Einnahmen aus Frankreich im Rahmen von Netto-Einzelverrechnung an die Berechtigten der VG Musikedition ausgeschüttet, da Netto-Einzelverrechnung die einzig sachgerechte Verteilung darstellte. Die Verteilung erfolgte allerdings – mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde - unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sollte die Mitgliederversammlung der vorgeschlagenen Änderung nicht zustimmen.

## Antrag Nr. 10 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan C, b), § 4, 1. – Verteilung des „Titel-Anteils“

Stimmberechtigt: Kammer II  
Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
<p><b>§ 4 Verteilung des „Titel-Anteils“</b></p> <p>1. Bei der Ausschüttung werden ausschließlich gedruckte pädagogische Ausgaben berücksichtigt, die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, lieferbar gewesen sind und vor maximal 50 Jahren erstmals erschienen sind.</p>	<p><b>§ 4 Verteilung des „Titel-Anteils“</b></p> <p>1. Bei der Ausschüttung werden ausschließlich gedruckte pädagogische Ausgaben <b>in deutscher Sprache</b> berücksichtigt, die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, lieferbar gewesen sind und vor maximal 50 Jahren erstmals erschienen sind.</p>

#### Begründung:

Die Verteilung bezieht sich ausschließlich auf Einnahmen für das Vervielfältigen an Musikschulen in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass in deutschen Musikschulen - bis auf sehr wenige Ausnahmen - lediglich Notenausgaben (mindestens) in deutscher Sprache verwendet werden. Insoweit ist die Beschränkung auf „pädagogische Ausgaben in deutscher Sprache“ sachgerecht. Dies schließt die Berücksichtigung mehrsprachiger Ausgaben nicht aus, sofern eine der Sprachen die deutsche Sprache ist.

## Antrag Nr. 11 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan C, b), § 4, 5. – Ergänzung Titel-Anteil

Stimmberechtigt: **Kammer II**  
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammer**

alt:	neu:
<p><b>§ 4 Verteilung des „Titel-Anteils“</b></p> <p><b>5.</b> Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die Meldung nach Abs. 3 den Vorgaben von Abs. 2 a) und b) entspricht.</p>	<p><b>§ 4 Verteilung des „Titel-Anteils“</b></p> <p><b>5.</b></p> <p>a) Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die Meldung nach Abs. 3 den Vorgaben von Abs. 2 a) und b) entspricht.</p> <p>b) Enthält die Meldung für den Titel-Anteil Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition verpflichtet, den Berechtigten aufzufordern, die Meldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Enthält auch die korrigierte Meldung weiterhin Ausgaben, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie zur Meldung gem. §§ 3 und 4 Verteilungsplan C (Aufführungsbestimmungen) entsprechen, ist die VG Musikedition berechtigt, die Meldung um die nicht meldefähigen Ausgaben zu kürzen, zzgl. eines Kontrollabschlags in gleicher Höhe.</p>

#### Begründung:

Hinsichtlich der Meldungen für den „Titel-Anteil“ muss die Geschäftsstelle regelmäßig - teilweise mehrmals - Korrekturmeldungen einfordern, da bei der Überprüfung der Meldung festgestellt wird, dass die Meldung nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und der Richtlinie entspricht. Insoweit benötigt die Geschäftsstelle eine Grundlage, um gegen fehlerhafte Meldungen wirksam vorgehen zu können.

## Antrag Nr. 12 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)

mit den einzeln abzustimmenden Unteranträgen **12a**, **12b**, **12c**, **12d** und **12e**

### Berechtigungsvertrag § 2 – Ergänzungen und Anpassungen

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III, Delegierte  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</b></p> <p>I. Das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 16 Abs. 1 UrhG) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, jedoch nur zur kollektiven Wahrnehmung gegenüber feststellbaren oder feststehenden Personenkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Schulunterricht (einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie zur Nutzung in Wahlpflichtfächern oder sonstigen von der Schule getragenen Veranstaltungen),</li> <li>b) in Kinderbetreuungseinrichtungen,</li> <li>c) in Volkshochschulen,</li> <li>d) in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,</li> <li>e) in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl (Klassenstärke),</li> <li>f) für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen oder in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in der hierfür erforderlichen Anzahl (Prüfungsgruppenstärke),</li> <li>g) für den Gemeindegesang (gemeinsamer Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen,</li> <li>h) in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen.</li> </ul>	<p><b>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</b></p> <p>I. Das <b>Recht zur Vervielfältigung</b> grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von Werken der Musik im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren <b>sowie im Wege der digitalen Vervielfältigung und Speicherung (unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien)</b> zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, jedoch nur zur kollektiven Wahrnehmung gegenüber den folgenden feststellbaren bzw. feststehenden Personenkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Schulunterricht (einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie zur Nutzung in Wahlpflichtfächern oder sonstigen von der Schule getragenen Veranstaltungen),</li> <li>b) in Kinderbetreuungseinrichtungen,</li> <li>c) in Volkshochschulen,</li> <li>d) in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,</li> <li>e) in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl (Klassenstärke),</li> <li>f) für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen oder in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in der hierfür erforderlichen Anzahl (Prüfungsgruppenstärke),</li> <li>g) für den Gemeindegesang (gemeinsamer Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen, <b>hier mit Erweiterung der Rechtsübertragung auf das Recht der unkörperlichen Wiedergabe (Sichtbarmachung auf Bildschirmen oder mittels Beamer) sowie auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Gottesdienste,</b></li> <li>h) in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,</li> </ul>



<p>II. Eine Übertragung der in Abs. I genannten Rechte, Befugnisse und Ansprüche erfolgt ferner insoweit, als die Vergütungsansprüche rechtlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, zur kollektiven Wahrnehmung auch gegenüber Herstellern und/oder Importeuren und/oder Betreibern von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren geeignet oder bestimmt sind und/oder entgeltlich bereit gehalten werden (§ 54h UrhG).</p> <p>III. Eine weitere Übertragung erfolgt hinsichtlich</p> <p>a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG,</p> <p>b) der Vervielfältigung und Verbreitung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik in Sammlungen für den religiösen Gebrauch sowie in Unterrichts- und Lehrmedien, die in Österreich und der Schweiz in Verkehr gebracht werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 46 UrhG bzw. § 60b UrhG erfüllen,</p> <p>c) der Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für die Aufnahme in Sammlungen gemäß § 60b UrhG.</p>	<p>i) in Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten,</p> <p>j) hinsichtlich von kleinen Werken (max. 5 Minuten Dauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20 % des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) gegenüber Musikschulen und Musikpädagogen, sofern die Vervielfältigungsstücke</p> <p>aa) von einem Mitarbeiter der Musikschule bzw. von dem Musikpädagogen angefertigt und ausschließlich sowie unentgeltlich an Schüler der Musikschule, des Musikpädagogen oder Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden und</p> <p>bb) von einer Originalausgabe hergestellt werden.</p> <p>II. Eine Übertragung der in Abs. I genannten Rechte, Befugnisse und Ansprüche erfolgt ferner insoweit, als die Vergütungsansprüche rechtlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, zur kollektiven Wahrnehmung auch gegenüber Herstellern und/oder Importeuren und/oder Betreibern von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Ablichtungsverfahren geeignet oder bestimmt sind und/oder entgeltlich bereitgehalten werden (§ 54h UrhG).</p> <p>III. Eine weitere Übertragung erfolgt hinsichtlich</p> <p>a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG,</p> <p>b) der Vervielfältigung und Verbreitung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik in Sammlungen für den religiösen Gebrauch sowie in Unterrichts- und Lehrmedien, die in Österreich und der Schweiz in Verkehr gebracht werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 46 UrhG bzw. § 60b UrhG erfüllen,</p> <p>c) der Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik für die Aufnahme in Sammlungen gemäß § 60b UrhG.</p>
--	--

<p><b>IV.</b> Die in den Abs. I bis III aufgeführten Rechtsübertragungen beziehen sich insoweit auch auf die Einbringung in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (Online/Offline), als die entsprechenden Nutzungen im Rahmen des in den Abs. I bis III genannten Nutzungszwecks stattfinden.</p> <p><b>V.</b> Das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Dauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20 % des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie gegenüber Musikschulen, sofern die Vervielfältigungsstücke</p> <p>a) von einem Mitarbeiter der Musikschule angefertigt und ausschließlich sowie unentgeltlich an Schüler der Musikschule oder Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigem Gebrauch weitergegeben werden und</p> <p>b) von einer Originalausgabe hergestellt werden.</p> <p><b>VI.</b> Im Rahmen der vorstehenden Absätze nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte), der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführungen, Sendungen).</p>	<p><b>IV.</b> (alt) entfällt / Regelung in Ziffer I. integriert.</p> <p><b>V.</b> (alt) entfällt / Regelung nach Ziffer I. lit. j.) „verschoben“.</p> <p><b>IV.</b> Im Rahmen der vorstehenden Absätze nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte) sowie der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. <del>sowie der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführungen, Sendungen).</del></p> <p><i>(Die nachfolgenden Ziffern VII. bis IX. werden zu den Ziffern V. bis VII.).</i></p>
---	--

## Begründung:

Antrag Nr. 12 beinhaltet verschiedene Sachverhalte, die im Ergebnis zu einer umfangreichen, auch strukturellen Neufassung des BerV § 2 führen. Es erscheint geboten, den Antrag in Unteranträge (farblich markiert) aufzuteilen und über die unterschiedlichen Sachverhalte gesondert zu beschließen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis werden sämtliche Teilanträge chronologisch in einem Hauptantrag dargestellt.

*Unterantrag 12a:* Die sprachlichen und systematischen Anpassungen dienen insoweit lediglich der Klarstellung, dass es bei den eingeräumten Vervielfältigungsrechten nicht darauf ankommt, ob es sich um analoge oder digitale Vervielfältigungen handelt.

*Unterantrag 12b:* Die VG Musikedition erhält gelegentlich Anfragen zur Herstellung und Nutzung von Notenkopien in Gefängnissen und Justizvollzugsanstalten. Insoweit erscheint eine entsprechende Erweiterung des BerV sinnvoll.

*Unterantrag 12c:* Vor dem Hintergrund der positiven Ertragsentwicklung in der Sparte „Musikschulen“ wird vorgeschlagen, entsprechende Lizenzangebote auch Musikpädagogen zu eröffnen, die außerhalb einer Musikschule tätig sind. Insbesondere seitens des DTKV besteht seit vielen Jahren Interesse an solchen Lizenzlösungen.

*Unterantrag 12d:* Die bisherige Regelung zum Fotokopieren in Musikschulen ist im Rahmen der neuen Struktur des BerV § 2 (vgl. Unterantrag 7a) nach Ziffer l. j) verschoben worden.

*Unterantrag 12e:* Die Ausnahme im Hinblick auf die Verwendung von Kopien von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe – insbesondere für Musikschulen – ist in der Praxis nicht vermittelbar. Die Aufhebung dieser Einschränkung wird bei Musikschulen voraussichtlich zu einer nochmals größeren Akzeptanz der Lizenzangebote führen. In anderen Sparten wie Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenheimen etc. spielt die Aufhebung der Einschränkung in der Praxis keine Rolle.

## Antrag Nr. 13 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Berechtigungsvertrag § 12 – Personenbezogene Angaben

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III, Delegierte  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 12</b></p> <p>Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Namens bzw. seiner Verlagsbezeichnung unverzüglich der VG Musikedition mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung von Adressenänderungen des Berechtigten und gelingt es der VG Musikedition trotz angemessenen Bemühens nicht, die neue Adresse des Berechtigten festzustellen, kann die VG Musikedition den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig kündigen, in dem sie eine negative Nachricht der zuletzt für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Meldebehörde erhalten hat. Die Kündigung erfolgt für diesen Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Musikedition bekannte Anschrift zu richten ist.</p>	<p><b>§ 12</b></p> <p>a) Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Namens bzw. seiner Verlagsbezeichnung unverzüglich der VG Musikedition mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung von Adressenänderungen des Berechtigten und gelingt es der VG Musikedition trotz angemessenen Bemühens nicht, die neue Adresse des Berechtigten festzustellen, kann die VG Musikedition den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig kündigen, in dem sie eine negative Nachricht der zuletzt für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Meldebehörde erhalten hat. Die Kündigung erfolgt für diesen Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Musikedition bekannte Anschrift zu richten ist.</p> <p>b) <b>Personenbezogene Angaben des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Berechtigungsvertrages, für Ausschüttungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses weitergegeben.</b></p>

#### Begründung:

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung, die der Transparenz dient.